

SPD demokratischer pressediens

P/XXVIII/150

8. August 1973

Stop für die kommerzielle Fluchthilfe

Rechtsbelehrung für die Bundestags-Opposition

Von Dr. Hubert Weber MdB.
Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des
Deutschen Bundestages

Seite 1 und 2 / 54 Zeilen

Dem Föderalismus auch finanziell eine faire
Chance !

Zu den Gesprächen über die Länderanteile an
der Mehrwertsteuer

Von Wilhelm Dröscher MdL
SPD-Landesvorsitzender und Oppositionsführer
in Rheinland-Pfalz und Mitglied des Präsi-
diums der SPD

Seite 3 und 4 / 93 Zeilen

Das Problem der Ausländer im Wahlkreis

Die politische Nichtbeachtung muß beendet
werden

Von Hans Matthöfer MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammen-
arbeit

Seite 5 bis 7 / 113 Zeilen

Stop für die kommerzielle Fluchthilfe

Rechtsbelehrung für die Bundestags-Opposition

Von Dr. Hubert Weber MdB

Stellv. Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages

Wieder einmal ist die CDU/CSU-Fraktion über die politische Wirklichkeit hinausgeschossen. Sie hält gewerbsmäßige Fluchthilfe für einen Akt der Notwehr und strafrechtliche Maßnahmen der Staatsgewalt gegen die kommerziellen Fluchthelfer für grundgesetzwidrig.

Der Vorsitzende des Innerdeutschen Bundestagsausschusses, Gerhard Reddemann, hat entweder das Karlsruher Urteil zum Grundvertrag nicht gelesen oder die für die CDU/CSU ernüchternden Feststellungen nicht lesen wollen, wenn er die berufsmäßigen Fluchthelfer als "Garanten der Freizügigkeit" ansieht, er begibt sich auf die gleiche Linie wie die bayerische CSU-Staatsregierung, die den Beschluß des Obersten Gerichts begrüßt, obwohl ihre Klage abgewiesen worden ist.

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts läßt sich aber die Ansicht der CDU/CSU nicht rechtfertigen, vielmehr ergibt sich daraus das Gegenteil. Das Karlsruher Gericht stellt fest, daß die Bundesregierung ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt. Es bestätigt die in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 enthaltene Formel von den zwei Staaten in Deutschland, die nicht Ausland zueinander sind. Es bestätigt weiter, daß jeder Deutsche, wann immer er in den Schutzbereich der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gelangt, einen Anspruch auf den vollen Schutz hat und alle Garantien der Grundrechte des Grundgesetzes genießt.

Wir schützen den Bürger, der aus der DDR zu uns kommt, im gleichen Maße wie jeden anderen Bürger in unserem Land und wir gewähren ihm auch die Freizügigkeit. Wir können dem Bürger im anderen Teil Deutschlands aber nicht etwas gewähren, was unserer Hoheits-

gewalt nicht unterliegt. Wir verletzen also nicht das Grundrecht der Freizügigkeit, wir wenden es nur an in dem Bereich, der unserer Disposition unterliegt.

Wenn die CDU/CSU nun glaubt, dem gewerbsmäßigen Fluchthelfer dadurch freistellen zu können, daß sie ihm Notwehr bescheinigt, dann irrt sie. In Notwehr handelt, wer einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder einem anderen abwehren will. Die Verteidigung muß sich also auf einen Angriff richten, der die Verletzung fremder Rechtsgüter will. Dazu gehört die selbstlose, spontane, aus der gegenwärtigen Situation geborene Hilfe. Das will der Fluchthelfer-Unternehmer nicht. Er will nicht helfen, er will vielmehr den Menschen, der in einer tatsächlichen oder vermeintlichen Notlage ist, ausbeuten. Er hilft nicht dem, der vielleicht wirklich in Gefahr ist, sondern dem, der zahlen kann, gleichgültig ob er in Gefahr ist oder nicht. Er greift nicht aus menschlichen oder moralischen Überlegungen ein, sondern weil er dafür bezahlt wird.

Das Verhalten der gewerbsmäßigen Fluchthelfer gefährdet andere Menschen. Das Verhalten des Fluchthelfers dient nicht der Entspannung, es hilft auch nicht dem Menschen in dem anderen Teil Deutschlands, es gefährdet aber ernsthaft die Bemühungen der Bundesregierung, alle Bereiche des Miteinanders der beiden deutschen Teilstaaten einer vertraglichen Ordnung zuzuführen. Der kommerzielle Fluchthelfer schwört die Gefahr herauf, daß die Transitwege seines Profits wegen für andere schwer passierbar sein können. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, für die Verletzung von Formvorschriften neue Strafrechtstatbestände zu schaffen, aber es ist die Aufgabe der Bundesregierung, den gewerbsmäßigen Fluchthelfer für alle dabei begangenen strafbaren Handlungen der Strafe zuzuführen.

(-/8.8.1973/ks/ex)

+ + +

Dem Föderalismus auch finanziell eine faire Chance !

Zu den Gesprächen über die Länderanteile an der Mehrwertsteuer

Von Wilhelm Dröscher MdL

SPD-Landesvorsitzender und Oppositionsführer in
Rheinland-Pfalz und Mitglied des Präsidiums der SPD

Das Ringen der Länder mit der Bundesregierung um einen ihnen ausreichend erscheinenden Anteil an Bundessteuern war noch nie einfach, wer immer in Bonn Kanzler und Finanzminister stellte und wer in den Staatskanzleien und Finanzministerien der Länder amtierte. Selbst unter den Finanzministern gleicher politischer Couleur sind unterschiedliche Auffassungen nicht selten, wenn der eine Minister einem finanzschwachen, der andere einem steuerstarken Land angehört. Denn wenn es um den Anteil an Bundessteuern geht, stehen zugleich der Finanzausgleich der Länder untereinander, die gezielten Sonderzuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder und vor allem auch die Finanzwünsche der Gemeinden zur Diskussion.

Die erste Gesprächsrunde von Bund und Ländern, die Anfang Juli zwischen Kanzler und Ministerpräsidenten stattgefunden hat, konnte noch kein Übereinkommen bringen, sondern mehr oder weniger die Darlegung der Standpunkte: Die Länder wollen an der Mehrwertsteuer nicht mehr mit nur 35 vH. beteiligt sein, sondern in einer Größenordnung bis zu 40 vH.! Da Ende dieses Jahres die Vereinbarung auf der Basis 65 zu 35 vH. ausläuft, ist eine neue Vereinbarung zwingend. Deshalb steht das Ringen um die Mehrwertsteuer-Milliarden am 20. September als wichtigster Punkt - neben dem Thema Extremisten-Erlaß - auf der Tagesordnung der gemeinsamen Konferenz der Ministerpräsidenten der Länder beim Bundeskanzler.

Der Bund kann und wird die Erhöhungswünsche der Länder nicht pauschal ablehnen, denn er hat ein vitales Eigeninteresse daran, daß die von ihm eingeleiteten Reformen dort finanziert werden können, wo sie in die Alltagspraxis umgesetzt werden müssen: bei den Ländern, vor allem aber auch bei den Gemeinden.

Um den richtigen Weg zu einem tragbaren Kompromiß zu finden, bedarf es eines fairen Miteinanders. Entscheidend wird es dabei darauf ankommen, daß die Länder, wenn sie beim Bund für sich einen höheren Anteil durchgesetzt haben, die Sorgen der Gemeinden nicht übergehen, nur weil diese dritte Säule unseres Staates nicht direkt an den bevorstehenden Bonner Gesprächen beteiligt ist.

Konkreter gesagt: Die Länder müssen rechtzeitig, noch vor einer Neufestlegung ihres Anteils an der Mehrwertsteuer verbindlich darlegen, welchen Anteil sie davon an die Gemeinden weiterleiten wollen. Bei der letzten Erhöhung des Länderanteils ist dies nicht geschehen. Als Folge beteiligten dann einzelne Länder an ihrem Erfolg die Gemeinden nur sehr unterschiedlich oder auch gar nicht.

Rheinland-Pfalz gehörte zu jenen Ländern, die kein sehr gutes

Beispiel gaben. Gerade weil auch die kommunalen Spitzenverbände konkrete Wünsche nach einer Erhöhung ihres Anteils an der Einkommens- und Körperschaftssteuer angemeldet haben, sollten die Länder vorab sagen, wie sie es mit ihrem Finanzausgleich mit den Gemeinden nach dem 1. Januar 1974 zu halten gedenken. Vergessen werden dürfen die Gemeinden nicht, denn bei ihnen wird es sich in besonderem Maße entscheiden, ob die gewünschte und notwendige Verbesserung der "Qualität des Lebens" auch finanziell abgesichert bleibt. Als selbstverständlich ist allerdings zu unterstellen, daß die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben bei Bund, Ländern und Gemeinden offen und ohne Beschönigung, aber auch ohne Panikmache auf den Tisch gelegt wird.

Bund und Länder werden sich auch darüber einig werden müssen, was aus den Sonderzuweisungen von bisher 550 Millionen DM werden soll, die der Bund nach der Vereinbarung von 1971 an die finanzschwachen Länder abführt. Entgegen anderslautenden Meldungen steht fest, daß das Bundesfinanzministerium keineswegs an eine Streichung der Sonderzuweisungen für die finanzschwachen Länder denkt, wohl aber an eine mehr buchungstechnische Änderung, um die nur "durchlaufenden" 550 Millionen DM nicht im Bundeshaushalt einstellen zu müssen.

Angesichts des ständigen Nörgelns aus den finanzschwachen CDU-Ländern, vorab aus Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, daß die Steigerungsraten des Bundeshaushalts zu hoch seien, bringe ich für die Überlegung des Bundesfinanzministers, daß er sich von den CDU-Ländern diese 550 Millionen DM nicht gleich zweimal "anlasten" lassen will, volles Verständnis auf: Einmal als Einnahme - die er denn gar nicht hat, und dann wiederum als Ausgabe - wenn die CDU-Länder und CDU/CSU sich an den ihnen stets zu hohen Steigerungsraten des Bundeshaushalts reiben. Das kann so sicher nicht bleiben!

Ein faires Übereinkommen zwischen Bund und Ländern sollte auch zu einem etwas anderen Verhalten der Nehmer-Länder, besser gesagt: der CDU-Länder, führen. Ich halte beispielsweise nichts von jenem "Dummenfang", wie ihn etwa der rheinland-pfälzische CDU-Finanzminister Gaddum betreibt. In diesen Tagen ließ er seine "lieben Mitbürger" brieflich und mit Bild wissen, Rheinland-Pfalz habe sich seine Wirtschaftsförderungs- und Bildungsprogramme "etwas kosten lassen" und liege bei den Bildungsausgaben je Einwohner für das allgemeine und berufliche Schulwesen "mit 260,11 DM an der Spitze der Flächenstaaten", was nur möglich gewesen sei "durch die gemeinsamen Leistungen aller Bürger". Davon, daß diese Leistungen in Rheinland-Pfalz entscheidend durch Bund und andere Länder - und deren Bürger - ermöglicht wurden, erwähnte Gaddum kein Wort. Bund und Bundesregierung - oder auch Hessen - gibt es nur, wenn zu kritisieren ist.

Es liegt nahe, im Vorfeld der Gespräche zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern auch an diese Seite der Medaille zu erinnern. Auch der Kanzler und der Bundesfinanzminister sollten das tun, vor allem aber auch Hessen, von dem Rheinland-Pfalz sich zwar auch finanzieren läßt, das aber sonst der rheinland-pfälzischen CDU-Regierung nur als "böser roter Nachbar" zu parteipolitischen Zwecken herhalten muß.

(-/8.8.1973/ks/ex)

+ + +

Das Problem der Ausländer im Wahlkreis

Die politische Nichtbeachtung muß beendet werden

Von Hans Matthöfer MdB

Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Bekanntlich soll nach dem Bundeswahlgesetz die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise nicht mehr als 33 1/2 vH nach oben und unten abweichen. In der letzten Legislaturperiode hatte der Bundestag eine Ergänzung zum Bundeswahlgesetz beschlossen, wonach bei der Ermittlung der Bevölkerungszahlen Ausländer unberücksichtigt bleiben. Das wurde wie folgt begründet: "Um gewisse Verzerrungen der Wahlkreiseinteilung zu vermeiden, die sich bei einer Einbeziehung der zwischenzeitlich stark angewachsenen Ausländerzahlen in die Einwohnerzahlen dann ergeben müßten, wenn diese Ausländer sehr ungleichmäßig über das Wahlgebiet verteilt sind, wird klar gestellt, daß Ausländer bei der Ermittlung von Bevölkerungszahlen unberücksichtigt zu bleiben haben."

Das Wort Klarstellung erweckt den Eindruck, als habe es sich nur darum gehandelt, einen bestehenden und unzweifelhaften Rechtszustand zu verdeutlichen. So eindeutig scheint die Rechtslage aber nicht gewesen zu sein. Vielmehr wurde bis in die sechziger Jahre bei der Berechnung der Wahlkreisgröße die gesamte Wohnbevölkerung zugrundegelegt, einschließlich der Ausländer. Im Bericht der Wahlkreiskommission für die 5. Wahlperiode wurde erstmals das Problem aufgegriffen. Dort hieß es u.a.: "Für die Ermittlung der Bevölkerungszahlen erfaßt die Statistik Deutsche und Ausländer, ohne die getrennt aufzuführen. Ob aber die Ausländer unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten von dem Begriff Bevölkerungszahl mit umfaßt werden, ist zweifelhaft. Die Einteilung der Wahlkreise soll die in Artikel 38 des Grundgesetzes vorgeschriebene ... gleiche ... Wahl und damit gleiche Wahlchancen für die wahlberechtigten Deutschen gewährleisten. Diese gleiche Wahl-

chance kann durch den unterschiedlichen Zuzug von Ausländern beeinträchtigt werden. Solange die Zahl der zuziehenden Ausländer gering ist, braucht die Frage nicht erörtert zu werden; so ist die Kommission bisher von den Bevölkerungszahlen ausgegangen, die auch Ausländer mitenthalten." Die Kommission entschloß sich, erstmals aus der ungleichen Konzentration der Ausländer die Konsequenz zu ziehen, daß das Land Baden-Württemberg einen Wahlkreis weniger erhielt.

Im Bericht der Wahlkreiskommission für die 6. Legislaturperiode hieß es: "Maßgebend für die Verteilung der 248 Wahlkreise auf die Länder und die Abgrenzung der einzelnen Wahlkreise kann nicht die Gesamtbevölkerung, sondern nur die deutsche Bevölkerung sein." Begründet wurde diese Ansicht wiederum damit, daß ja nur Deutsche wahlberechtigt seien und daher die Gleichheit der Wettbewerbschancen verschlechtert würde, wenn die unterschiedliche Konzentration der Ausländer die Abgrenzung der Wahlkreise beeinflussen könnte.

Bei dieser Argumentation wird übersehen oder nicht genügend gewürdigt, daß Ausländer von dem zuständigen Bundestagsabgeordneten nicht deshalb, weil sie nicht wahlberechtigt sind, einfach übergangen werden können. Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Wahlkreis sind Steuerzahler. Sie haben nach meiner Überzeugung ebenso wie Deutsche das Recht, ihre Belange durch den für sie "zuständigen" Abgeordneten wahrnehmen zu lassen, ihre Probleme vorzutragen, sie mit ihm zu besprechen und sich von ihm beraten zu lassen. Sie haben das Recht, "ihren" Abgeordneten aufzufordern, ihre Interessen wahrzunehmen, sich für sie einzusetzen: gegenüber Behörden, in der Gesetzgebung, in der Wirtschaft. Dabei ist sogar eine größere Betreuungintensität erforderlich als bei der deutschen Bevölkerung, denn Ausländer haben mehr Probleme und sind im Umgang mit öffentlichen Stellen unerfahrener und schutzbedürftiger.

In der Bundesrepublik sind Verhältnisse wie z.B. in Großbritannien oder auch in Frankreich, wo verschwindende Minderheiten Abgeordnete wählen können, mit dem Prinzip des Verhältniswahlrechts unvereinbar. Man darf aber nicht außer Acht lassen, daß in unserem System die Gleichwertigkeit jeder Wahlstimme letzten Endes erst über die Zweitstimme hergestellt wird. Nur wenn es ausnahmsweise zu Überhangmandaten käme, wäre der Grundsatz der gleichen Repräsentation geringfügig gefährdet.

In der Diskussion über den Status der ausländischen Arbeitnehmer wird von einer großen Mehrheit der Bundesbürger anerkannt, daß Ausländer nicht von allen staatsbürgerlichen Rechten und von der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse ausgeschlossen bleiben dürfen. Sie verbringen bei uns schließlich einen erheblichen, meist den wirtschaftlich ertragreichsten Teil ihres Lebens. Darum gibt es auch verschiedene Vorschläge und Modelle, wie sie - wenn ihnen aus verfassungsrechtlichen Gründen schon nicht gleiches aktives Wahlrecht eingeräumt werden kann - wenigstens mittelbar an der politischen Willensbildung beteiligt werden könnten. Auf Bundesebene scheint es mir ein unabdingbares Minimum zu sein, daß sie ihre Meinungen und Forderungen über den Abgeordneten ihres Wahl-

kreises geltend machen können. Die demokratische Meinungsbildung in einem Wahlkreis beschränkt sich ja nicht auf den einmaligen Akt der Stimmabgabe. Jeder Abgeordnete muß vielmehr ständig die Meinungsbildung und Stimmung in seinem Wahlkreis verfolgen, sie aufnehmen und sie beeinflussen und ihr Rechnung tragen. Zur demokratischen "Basisbevölkerung" müssen aber auch die Ausländer gezählt werden.

Würde man bei der Wahlkreiseinteilung ansässige Ausländer in irgendeiner Form mitberücksichtigen, so würde damit endlich auch in einem Wahlgesetz dokumentiert, daß ihnen wenigstens indirekte staatsbürgerrechtliche Beteiligungsrechte zustehen. Umgekehrt bedeutet es eine Diskriminierung, wenn zwar alle Deutschen, auch die nicht wahlberechtigten, bei der Abgrenzung der Wahlkreise berücksichtigt werden, Ausländer aber ausgeschlossen werden. Es ist also eine Änderung des Bundeswahlgesetzes erforderlich, die ausländischen Arbeitern und ihren Angehörigen über die Wahlkreiseinteilung wenigstens einen geringen politischen Status einräumt. Eine einfache und wohl einleuchtende Lösung wäre, bei der Ermittlung der für die Wahlkreiseinteilung maßgeblichen Bevölkerungszahl alle Ausländer mitzuzählen, die für eine bestimmte Mindestdauer in der Bundesrepublik ansässig sind. Dies könnte bei ausländischen Arbeitern und ihren Angehörigen dahingehend erweitert werden, daß schon die Arbeitserlaubnis des Haushaltsvorstandes ausreichend ist. Sollte mit dieser Abgrenzung ein zu hoher Verwaltungsaufwand verbunden sein, so könnte man sich die ganz einfache Lösung vorstellen, daß von einer bestimmten Schwelle ab nur ein Teil der im Wahlkreis wohnhaften Ausländer angerechnet wird.

Das Risiko, daß wenige Abgeordnete in Ballungszentren mit hohem Ausländeranteil von einer geringeren Zahl von Wahlberechtigten direkt legitimiert werden, ist niedriger zu veranschlagen als die Diskriminierung und Mißachtung ständig bei uns lebender und arbeitender Ausländer durch völlige Nichtbeachtung im politischen Entscheidungsprozeß.

(-/ 8.8.1973/wt/ex)

+ + +